

SATZUNG

Boots & Boogie Linedancers e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boots & Boogie Linedancers“ und hat seinen Sitz in Walsrode. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Danach lautet der Name „Boots & Boogie Linedancers e.V.“
Der Verein wurde am 10.06.2015 errichtet.
2. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Walsrode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Tanzsports, insbesondere Linedance. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein folgende Aufgaben übernimmt:
 - Regelmäßiges Training
 - Teilnahme am Tanzsportabzeichen
 - Weiterbildung/Fortbildung im Bereich Linedance
 - Zusammenkünfte in Form von geselligen und kulturellen Veranstaltungen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Ausflügen
 - Präsentieren des Tanzsports, insbesondere Linedance
 - Zusammenarbeit mit Interessengruppen
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich mit schriftlichem Protokoll oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden

- c) dem drittem Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) stellvertretender Kassenwart
 - f) bis zu maximal 4 Beisitzern.
2. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neubestellung bleibt der alte Vorstand im Amt.
 4. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
 8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 9. Zur Verfügung über das Konto oder den Kassenbestand ist nur ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 Abs. 1 BGB zeichnungsberechtigt.
 10. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppe sind ehrenamtlich tätig.
 11. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Büromaterial.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der. 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht auf den gesetzlichen Vertreter über. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über
 - Die Wahl des Vorstandes,
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder Email an jedes Mitglied einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geführt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom anwesendem Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - - Ort und Zeit der Versammlung
 - - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung sowie deren Beschlussfähigkeit
 - - die Tagesordnung
 - - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins zum Jahresabschluss zu prüfen und berichten der nächsten Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind alle 2 Jahre neu zu wählen, sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende und die 3. Vorsitzende/der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Walsrode zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am

10.06.2015 in Walsrode beschlossen worden.